

## Vergaberegeln der Stadt Wuppertal

Grundlage: § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW

**1) NACHFOLGENDE VORSCHRIFTEN** in der jeweils aktuellen Fassung sind – abhängig von der jeweiligen zu vergebenden Leistung - **zwingend einzuhalten**:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Vergaberechtsmodernisierungsverordnung – VergModVO u.a. mit der Vergabeverordnung (VgV) und Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV).
- Tariftreue- und Vergabegesetz NRW
- Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen - UVgO 1. Abschnitt
- Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen - VOB - Teil A, 1. Abschnitt, 2. Abschnitt (VOB/A EU)

*Hinweis: Die o. g. Vorschriften finden Sie in der aktuellen Fassung im Internet unter:*

<https://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/vergaberechtsvorschriften>

## 2) WERTGRENZEN

Da es sich bei den folgenden Wertgrenzen um obere Grenzwerte handelt, besteht keine Verpflichtung, im Einzelfall die Wertgrenze auszuschöpfen. Die Wahl eines höherwertigen Vergabeverfahrens bleibt der sachgerechten Einzelfallentscheidung vorbehalten.

Generell sind Angebote im Wettbewerb einzuholen, es sei denn ein Ausnahmefall liegt vor. Es gelten für Auftragsvergaben grundsätzlich folgende Wertgrenzen (**Netto-Beträge**):

### Bauleistungsaufträge

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von **3.000,- €** ohne Umsatzsteuer können ausnahmsweise auf Grundlage der VOB/A unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens im Wege des **Direktauftrages** beschafft werden.

Aufträge bis **10.000 €** können im Wege der **freihändigen Vergabe** (VOB) auf der Grundlage einer vor der Vergabe durchgeführten formlosen, schriftlichen Angebotseinholung bei **mindestens drei Unternehmen** vergeben werden. Eine Angebotseinholung per Textform (z.B. per Telefax oder Email) ist zulässig.

**Beschränkte Ausschreibungen** ohne Teilnahmewettbewerb auf der Grundlage der VOB können **bis 50.000,- €** unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- wenn eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb kein annehmbares Ergebnis gehabt hat,
- wenn die öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb aus anderen Gründen (z. B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzumutbar ist.

Im Regelfall sind **3 bis 8 Bewerber** aufzufordern. Die Beschaffungsabsicht ist mit einer angemessenen Frist, mindestens aber mit einem Vorlauf von 10 Tagen, zu veröffentlichen). Die Versendung der Angebotsaufforderung darf erst nach Ablauf der Wartefrist und der dokumentierten Prüfung der Eignung etwaiger Bewerber erfolgen.

**Öffentliche Ausschreibungen** im Bereich der VOB sind bis zum jeweils aktuellen EU-Schwellenwert (derzeit **5.382.000,- €** (Stand 10.2020) Gesamtvolumen (VOB/A EU, VgV Bauaufträge) durchzuführen.

### Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von **5.000,- €** ohne Umsatzsteuer können ausnahmsweise auf Grundlage der UVgO unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens im Wege des **Direktauftrages** beschafft werden.

Aufträge bis **10.000 €** können im Wege der **Verhandlungsvergabe** (UVgO) auf der Grundlage einer vor der Vergabe durchgeführten formlosen, schriftlichen Angebotseinholung bei **mindestens drei** Unternehmen vergeben werden. Eine Angebotseinholung per Textform (z.B. per Telefax oder Email) ist zulässig.

**Beschränkte Ausschreibungen** ohne Teilnahmewettbewerb auf der Grundlage der UVgO können **bis 50.000,- €** unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- wenn eine öffentliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis gehabt hat, oder
- wenn eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde.

Im Regelfall sind **3 bis 8 Bewerber** aufzufordern. Die Beschaffungsabsicht ist mit einer angemessenen Frist, mindestens aber mit einem Vorlauf von 10 Tagen, zu veröffentlichen). Die Versendung der Angebotsaufforderung darf erst nach Ablauf der Wartefrist und der dokumentierten Prüfung der Eignung etwaiger Bewerber erfolgen.

**Öffentliche Ausschreibungen** im Bereich der UVgO sind bis zum jeweils aktuellen EU-Schwellenwert (derzeit **215.000,- €** (Stand 10.20) Volumen (VgV Liefer- und Dienstleistungsaufträge) durchzuführen.

### Freiberufliche Leistungen

Bei freiberuflichen Leistungen kann für Kleinaufträge **bis 5.000,- €** netto (inkl. Nebenkosten und Zuschlägen) eine **Auftragserteilung (ohne Wettbewerb)** aufgrund des geprüften Angebots erfolgen, wenn

- bei der Beauftragung einschlägige Preise (der letzten 6 Monate) vorliegen oder
- wenn allgemeingültige Preislisten (z.B. Honorartabellen) vorliegen und/ oder
- z.B. Rabatte oder andere wirtschaftliche Vorteile, z.B. Spezialkenntnisse etc. genutzt werden können.

Darüber hinaus sind grundsätzlich vor jeder Angebotsabfrage **ab einer Wertgrenze von 5.000,- €** (inkl. Nebenkosten und Zuschlägen) bis zum jeweils geltenden EU-Schwellenwert – analog zur Verhandlungsvergabe nach der UVgO – formlos **mindestens 3 geeignete Bieter** aufzufordern. Unabhängig vom Auftragswert ist unter den infrage kommenden Anbietern zu wechseln.

### **Registerabfragen beim Vergabe- bzw. Gewerbezentralregister**

Bei der Vergabe von Bauleistungen, der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen mit einem Netto-Auftragswert **ab 25.000 €** ist vor Erteilung des Auftrages bei der **Zentralen Vergabestelle** der Stadt Wuppertal anzufragen, ob der potentielle Auftragnehmer, die ggfs. benannten Nachunternehmer bzw. Verleiher von Arbeitskräften

- wegen einer Verfehlung ins Vergaberegister NRW eingetragen sind und/ oder
- beim Gewerbezentralregister Eintragungen vorliegen.

Diese Anfrage führt die **Zentrale Vergabestelle** der Stadt Wuppertal für Sie durch, sobald Sie ihr Firmennamen, Anschrift und Art der wirtschaftlichen Tätigkeit, des Gewerbes oder der Branche zur Verfügung stellen.

### **3) EMPFEHLUNG:**

Die nachstehenden Grundlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Wuppertal eingesehen werden bzw. sind im Internet unter [www.wuppertal.de/ausschreibungen](http://www.wuppertal.de/ausschreibungen) als pdf-Dateien herunterladbar.

Aus Gründen des rechtssicheren Umgangs mit Fördermitteln und zur Vermeidung späterer Rechtsstreitigkeiten wird auf die Muster für eine Vertragsgestaltung verwiesen:

- Bewerbungsbedingungen der Stadt Wuppertal für Bauaufträge (BB-B National/ EU),
- Bewerbungsbedingungen der Stadt Wuppertal für Liefer- und Dienstleistungen (BB-L National/ EU),
- Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal für Bauleistungen (ZVB-B),
- Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal für Liefer- und Dienstleistungen (ZVB-L),
- Zusätzliche Vertragsbestimmungen der Stadt Wuppertal für Verträge mit freiberuflich Tätigen im Rahmen der Planung und Durchführung städtischer Baumaßnahmen (ZVB-F)
- Zusätzliche Vertragsbestimmungen der Stadt Wuppertal für Verträge mit freiberuflich Tätigen außerhalb der Planung und Durchführung städtischer Baumaßnahmen (ZVB-G)